

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Schwerte hat mit Beschluss vom 12.12.2024 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Nottfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2024).

### **§ 5 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 05.12.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.05.2024 außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätte

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten<br>(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>565,00 €</u>   |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)   | <u>1.575,00 €</u> |
| c) Urnenreihengrabstätte<br>(§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung)  | <u>1.500,00 €</u> |

##### 2. Wahlgrabstätte

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte<br>(§ 14 der Friedhofssatzung) (pro Grabstelle)  | <u>1.765,00 €</u> |
| b) Urnenwahlgrabstätte<br>(§ 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) (max. 4 Urnen)                                | <u>1.900,00 €</u> |
| c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten<br>(§ 16 der Friedhofssatzung) je Urne                | <u>1.100,00 €</u> |
| d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte,<br>(§15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) je Urne | <u>750,00 €</u>   |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Gebühr für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten beträgt 100 % der vorgenannten Grabnutzungsgebühr

#### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr:

a) bei Wahlgrabstätte (§ 14 der Friedhofssatzung) (pro Jahr und Stelle)	<u>70,00 €</u>
b) Urnenwahlgrabstätte (§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) (pro Jahr)	<u>95,00 €</u>
c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 der Friedhofssatzung) (pro Jahr und Urne)	<u>55,00 €</u>

### II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	<u>15,00 €</u>
2. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>65,00 €</u>
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung einer Einfassung	<u>65,00 €</u>
4. Mahngebühren je erstellte Mahnung	<u>6,00 €</u>
5. Recherche von Adressen von Nutzungsberechtigten	<u>85,00 €</u>

### III. Gebühren für die Bestattung

1. Trauerhalle	
a) Benutzung der Trauerhalle	<u>275,00 €</u>
b) Orgelbenutzung	<u>25,00 €* </u>
c) Benutzung der Musik-/ Lautsprecheranlage	<u>65,00 €* </u>
d) Benutzung des Kühlraumes pro Tag	<u>75,00 €* </u>
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
• Sarg bis 1,20 m Länge	<u>335,00 €</u>
• Sarg über 1,20 m Länge	<u>685,00 €</u>
b) für eine Urnenbeisetzung	<u>335,00 €</u>

#### IV. Sonstige Gebühren

a) Ausschmückung des Grabes und des Grabhügels	<u>115,00 €* </u>
b) Trägerstellung bei Urnenbeisetzung pro Person	<u>45,00 €* </u>

#### V. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für Ausgrabungen und Umbettungen werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Fachunternehmens nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

#### VI. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2024).

Schwerte, den 12.12.2024  
Ort, Datum



gez. Ado Pops Vorsitzender  
gez. [Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 30.01.2025  
Az.: 6.1012234.30#51876/35/14.2025  
Erzbischofliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 06.03.25, Az.: 48.4-11 32

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

[Signature]

